

Datum: 25.07.2016  
Telefon: 0 233-39700  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrsordnungen  
KVR-III/13

**Einrichtung eines Lkw-Durchfahrtsverbot für das Wohngebiet  
nördlich der Bahn im Straßenzug August-Exter-Straße – Wensauerplatz -  
Theodor-Storm-Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00880 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 15.03.2016

**Sofortiges Lkw-Durchfahrtsverbot für die Theodor-Storm-Straße  
(Ziffer 1 des Antrags)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00887 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing am 15.03.2016

**Baugebiet Paul-Gerhardt-Allee;  
Konzept für den Lkw-Verkehr im Gebiet Pasing/Obermenzing  
nördlich der Bahn während der Bauphase (Ziffer 1 des Antrags)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00950 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.04.2016

**Unverzügliches Lkw-Durchfahrtsverbot für Theodor-Storm-Straße,  
Wensauerplatz und August-Exter-Straße und Verlagerung des  
Lkw-Verkehrs auf die Nordumgehung Pasing sowie Überwachung  
des Lkw-Durchfahrtsverbots**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00952 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.04.2016

**Baugebiet Paul-Gerhardt-Allee;  
Führen des Lkw-Verkehrs über die Hauptstraßen (Nordumgehung Pasing)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00949 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.04.2016

**Durchfahrtsverbot für Lkws in der Grandlstraße in beide Richtungen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00943 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.04.2016

**Aufstellen von Lkw-Verbotsschildern mit Zusatz „Anlieger frei“  
an den Kreuzungen Grandlstraße/Verdistraße und  
Grandlstraße/Marsopstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00944 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.04.2016

**Lkw-Verkehr in der August-Exter-Straße**

Schreiben Bezirksausschuss 21 vom 19.05.2016

**Lkw-/Baustellenverkehr Theodor-Storm-Straße, August-Exter-Straße,  
Offenbachstraße, Nusselstraße**

Schreiben Bezirksausschuss 21 vom 13.07.2016

**Verkehrssituation in der Kolonie I (Lkw-Verkehr)**

Schreiben Anwohner der Kolonie I München Pasing vom 10.06.2016

**Antrag auf Lkw-Verbot („Anlieger frei“) in der Grandlstraße**

Schreiben Anwohnerin Grandlstraße vom 02.06.2016

Anlagen

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07039**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
vom 04.10.2016**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2016 und 19.04.2016 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohner-versammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlungen, das Schreiben des Bezirksausschusses 21 vom 13.07.2016 sowie die Schreiben der Anwohner zielen darauf ab, dass der nach den Feststellungen der Antragsteller hohe LKW-Durchgangsverkehr (Lkw-Schleichverkehr wegen der LKW-Sperre Meyerbeer-/Offenbachstraße und Baustellenverkehr wegen Bebauung Paul-Gerhardt-Allee) in der Theodor-Storm-Straße, August-Exter-Straße, Wensauerplatz und Grandlstraße durch ein LKW-Durchfahrtsverbot ausgesperrt werden soll.

Begründet werden die Anträge mit

- der Nichtgeeignetheit der Straßen für den Lkw-Verkehr
- den zu schmalen Gehsteigen mit gefährlichen Situationen für Fußgänger und Kinder
- den Wegen zur Schule, Kindergarten und Hort, zu den Schulen im Pasinger Süden und dem Radfahrverkehr

- der unzumutbaren Belastung und Gefährdung der reinen Wohnstraßen
- den fehlenden Radwegen in den Straßen
- dem Schleichverkehr von Lkws durch das Lkw-Durchfahrtsverbot in der Meyerbeer-/Offenbachstraße
- dem fehlenden Gesamtkonzept für den Lkw-Verkehr aufgrund des Lkw-Durchfahrtsverbotes in der Meyerbeer-/Offenbachstraße
- der bereits bestehenden enormen Verkehrsbelastung auf der Theodor-Stroum-Straße

Von Seiten der Antragsteller gibt es unterschiedliche Forderungen zur Ausführung der Lkw-Durchfahrtsperre. Während der eine Teil ein Lkw-Fahrverbot mit dem Zusatz „Anlieger frei“ fordert, lehnt der andere Teil eine Ausnahmeregelung für „Anlieger“ wegen der sehr eingeschränkten Überwachbarkeit ab und fordert ein uneingeschränktes Fahrverbot für Lkw.

### **Rechtliche Ausführungen:**

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Das gleiche Recht haben sie zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dahin modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt bzw. wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Schadensfällen führen kann.

Die Bestimmungen der StVO sind nicht anwendbar für die Durchsetzung allgemeiner verkehrspolitischer Ziele zur Verdrängung des Verkehrs, sondern erfordern konkrete Verkehrssituationen oder Gefährdungslagen. Diese sind in den verkehrsrechtlichen Anordnungen im Detail darzustellen, zu begründen und die möglichen Maßnahmen abzuwägen.

### **Aktuelles Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof:**

Im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.04.2016 zur Anordnung eines Verkehrsverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird u.a. Folgendes ausgeführt:

„Allein die Widmung einer Straße als Ortsstraße in einem allgemeinen Wohngebiet berechtigt nicht, diese für den Lkw-Verkehr zu sperren. Auch auf Ortsstraßen in Wohngebieten ist Lkw-Verkehr grundsätzlich zulässig, und zwar – soweit nicht andere Gründe als Lärmschutz entgegenstehen, z.B die Sicherheit des Verkehrs oder der bauliche Zustand der Straße – grundsätzlich auch als Durchgangsverkehr. Dieser ist nicht rechtswidrig. Dabei handelt es sich, wenn er nicht unzumutbare Ausmaße annimmt, auch nicht um atypischen Verkehr. Nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO ist es nicht

möglich, den Durchgangsverkehr – auch nicht den Durchgangsverkehr für Lkw über 3,5 t – aus Ortsstraßen wegen „Ortsunüblichkeit“ ohne nähere Prüfung auszuschließen.“

#### Notwendigkeit von Verkehrszählungen

Auf Grund der Bestimmungen der StVO und der genannten Gerichtsentscheidung ist eine Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots nur auf der Basis von Wahrnehmungen der Beschwerden bzw. Wahrnehmungen der Bewohnerinnen und Bewohner einer Straße, eines Wohngebietes oder eines Stadtviertels rechtlich nicht zulässig.

Es ist deshalb zunächst grundsätzlich erforderlich festzustellen, ob der von den Antragstellern genannte erhebliche Schleichverkehr von Lkws und der zusätzliche Baustellenverkehr tatsächlich vorliegt. Dies lässt sich nur durch die Ermittlung der Verkehrsmenge bzw. des Umfangs der Verkehrsbelastung der maßgeblichen Straßen insgesamt und der durchfahrenden Lkw feststellen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb in einem ersten Schritt die nachfolgenden Verkehrszählungen und Verkehrsbeobachtungen in den maßgeblichen Straßen durchgeführt. Ziel dieser Verkehrszählungen war die Feststellung des tatsächlichen Lkw-Verkehrs, der diese Straßen als Durchgangsverkehr und nicht als Ziel- und Quellverkehr benutzte. Gezählt wurden alle Lkw über 3,5 t. Nicht gezählt wurden:

- Fahrzeuge von Paketdiensten, Handwerkern, etc, die im Schnitt bei 3,5 t liegen
- Müllfahrzeuge, Getränkelieferanten
- Busse
- Baustellenfahrzeuge für den Neubau Grandlschule

Das Ergebnis der Zählungen ist in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

Ort	Datum/Uhrzeit	Gesamtverkehrsaufkommen LKW am Zählquerschnitt für beide Fahrtrichtungen
Theodor-Storm-Str. in Höhe Oselstraße	09.05.2016 07.00 – 07.30 Uhr	3 Lkw, davon zwei in Ri. Pippingerstr., 1 Lkw in Ri. August-Exter-Str.
Grandlstraße in Höhe Verdistr.	19.04.2016 17.30 – 18.00 Uhr	0 Lkw in beide Fahrtrichtungen
Grandlstraße in Höhe Schule	27.04.2016 08.00 – 09.00 Uhr	2 Lkw in Ri. Marsopstraße, davon 1 Lkw Baustellenfahrzeug Schulneubau
Grandlstraße in Höhe Schule	04.05.2016 07.50 – 08.20 Uhr	1 Lkw in Ri. Verdistr. (Richter u. Frenzl)
Theodor-Storm-Str.	04.05.2016 12.00 – 12.30 Uhr	3 Lkw, davon 1 Bäcker-Lkw in Ri. Offenbachstr., 2 Baustellenmuldenkipper in Ri. Pippingerstr.
August-Exter-Str in Höhe Offenbachstr.	09.05.2016 16.35 – 17.05 Uhr	1 Baustellenmuldenkipper in Ri. PippingerStr. Lkw bog von der Nusselstr. kommend nach links ab und dann nach links in die August-

		Exter-Str.
Offenbachstr. in Höhe August-Exter-Str.	09.05.2016 16.35 – 17.05 Uhr	3 Lkw, davon 2 Lkw in Ri. Marsopstr. 1 Lkw in Ri. Landsberger Str.
Grandlstraße am Zebrastreifen vor der Schule	10.05.2016 07.25 – 07.50 Uhr	4 Lkw davon 2 Lkw mit Anhänger (Lieferung Fensterelemente für den Schulneubau) 1 Autokran für den Einbau der Fenster Schulneubau, 1 Lkw mit Baustellenbelieferung Clemens-Krauß-Str.(fuhr mit PKW-Navi, kam über die Pippinger-/Dorfstr.), könnte auch über die Meyerbeerstr. fahren aber das Navi zeigte die kürzeste Strecke, 1 Lkw (Möbel Höffner) in Ri. Verdistr.
Theodor-Storm-Str. in Höhe Oselstraße	10.05.2016 07.40 – 08.10 Uhr	3 Lkw davon 2 Baustellen-Lkw und 1 Lkw in Ri. August-Exter-Str., 0 in Ri. Pippinger Str.
Grandlstraße in Höhe Einmündung Verdistr.	10.05.2016 12.30 – 13.00 Uhr	5 Lkw, davon 3 Lkw in Ri. Verdistr. (2 Baustellen-Lkw Rohrleitungsbau, 1 Lkw ohne Aufschrift), 2 Lkw in Ri. Marsopstr. (1 Lkw Belieferung Baustelle Schule, 1 Lkw Gartenbaufirma
Grandlstraße in Höhe Hausnr.: 3	13.05.2016 14.45 bis 15.15 Uhr	3 Lkw, davon 2 Baustellen-Lkw Schule
Theodor-Storm-Str.	07.06.2016 16.00 bis 17.00 Uhr	2 Baustellen-Lkw während des Ortstermins mit dem Bezirksausschuss
Theodor-Storm-Str. in Höhe Oselstraße	21.06.2016 7.35- 08.05 Uhr	1 Baustellen Lkw u. 1 Lkw ohne Aufschrift in Ri. Offenbachstr., 3 Baustellen-Lkw

#### Fazit dieser Verkehrszählungen und Verkehrsbeobachtungen

Das Fazit dieser Verkehrszählungen in der Theodor-Storm-Str., August-Exter-Str. und Grandlstraße stellt sich für das Kreisverwaltungsreferat wie Folgt dar:

Verlagerung des Lkw-Durchgangsverkehrs vom Straßenzug Meyerbeer-/Offenbachstraße in die angrenzenden Wohnstraßen

Eine Verdrängung des hohen Durchgangsverkehrsanteils in der Meyerbeer-/Offenbachstraße durch die Sperre in Höhe der Marsopstraße in die August-Exter-Straße, Grandlstraße und Theodor-Storm-Straße konnte weder gezählt noch beobachtet werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass zu anderen Zeiten vereinzelt Fahrzeuge über die maßgeblichen Straßen ausweichen.

Auf der Basis dieser Zählergebnisse lässt sich die Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten in den maßgebenden Straßen nicht begründen.

### Baustellen-Schleichverkehr Paul-Gerhard-Allee

Festzustellen ist, dass es eine Fahrbeziehung von Baustellenfahrzeugen von der Nusselstraße (Baustelle Paul-Gerhard-Allee) kommend über die August-Exter-Str. und Theodor-Storm-Str. in Richtung Pippinger Str. und umgekehrt gibt. Dabei handelt es sich aber auch um Baustellenverkehr der Refugio-Baustelle, die wegen der Einbahnstraßenregelung in der Gottfried-Keller-Str. nicht anders erreichbar ist.

Insgesamt handelte es sich um eine geringe Zahl von Baustellenfahrzeugen während der Zählzeiten (max. 3 Baustellen-Lkw im Durchgangsverkehr in einer halben Stunde)

Auf der Basis dieser Zählergebnisse lässt sich die Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten in den maßgebenden Straßen nicht begründen.

### Ergebnisse weitergehender Verkehrszählungen

Auf Grund der Beteiligung des Kreisverwaltungsreferates an einem bayernweiten Versuch zur Intensivierung der kommunalen Geschwindigkeitsmessungen wurden Verkehrszähl- und Geschwindigkeitsmeßgeräte für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Ein solches Meßgerät hat das Kreisverwaltungsreferat in der Zeit vom Dienstag, den 05.07.2016 bis Mittwoch, den 13.07.2016 (insg. 9 Tage) in der Theodor-Storm-Straße in Höhe HsNr. 10 installiert und täglich 24 Std in Betrieb genommen. Dieses Gerät erfasst beide Fahrrichtungen, die Geschwindigkeit von Fahrzeugen, unterscheidet zwischen Fahrzeugtypen und zählt auch die Radfahrer. In diesen 9 Tagen fuhren folgende Fahrzeuge in beide Richtungen an dem Meßgerät vorbei:

Fahrzeugtyp	Zahlen
Fahrräder	3681
Busse	8
Motorräder	1417
Lieferwagen	1934
Lkw	520
Lkw mit Anhänger	36
Pkw	34237
Pkw mit Anhänger	252
Sattel-Kfz (Fahrzeuge mit einem Führerhaus und einem Aufbau z.B. Sattelzug, Fahrzeug mit Kühlanbau Bo-Frost, größeres DHL-Fahrzeug)	217
Verkehrsbelastung Insgesamt	42306
davon Lkw ohne Differenzierung Quell- u. Zielverkehr, notwendiger Versorgungsverkehr, notwendiger Baustellenverkehr	773

Pkw-Aufkommen	34489
---------------	-------

Setzt man das Lkw-Aufkommen an den 9 Tagen in das Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen ergibt sich ein knapp 2 prozentiger Anteil des Lkw-Verkehrs im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen. Setzt man das Lkw-Aufkommen an den 9 Tagen in das Verhältnis zum Pkw-Aufkommen, ergibt sich ein 2,25 prozentiger Anteil des Lkw-Verkehrs im Verhältnis zum Pkw-Gesamtaufkommen.

Die Ergebnisse der Zählungen durch das Zählgerät decken sich im Wesentlichen mit der Ergebnissen der Verkehrszählungen und Verkehrsbeobachtungen vor Ort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferates.

Auch bei dieser Verkehrszählung über mehrere Tage und täglich 24 Stunden und den Ergebnissen lässt sich die Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten in der Theodor-Storm-Straße, August-Exter-Straße und am Wensauerplatz nicht begründen. Die August-Exter-Straße und der Wensauerplatz sind die logische Fortsetzung derjenigen, die auch die Theodor-Storm-Straße befahren.

Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten aus Gründen der Verkehrssicherheit

#### Theodor-Storm-Straße

Für Grundschüler der Oselschule gibt es in der Theodor-Storm-Straße beidseitig ausreichend breite Gehwege, die im überwiegenden Bereich durch parkende Fahrzeuge von der Fahrbahn getrennt liegen. Die Querung der Theodor-Storm-Straße erfolgt in Höhe Oselstraße über die Fußgängerschutzanlage. Eine besondere Gefährlichkeit für den Schulweg auf Grund des Lkw-Verkehrs ist nicht erkennbar. Die Fußgängerbeziehung zum Pasinger-Bahnhof und zurück verläuft auf einem eigenen Fuß- und Radweg.

Die Fahrbahn der Theodor-Storm-Straße in beide Fahrrichtungen ist auch für einen Lkw-Begegnungsverkehr ausreichend breit. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Der Radverkehr verläuft ohne Beeinträchtigungen durch den Kfz- oder Lkw-Verkehr auf der Fahrbahn. Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die angrenzenden Gehwege benutzen.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr in der Theodor-Storm-Straße für den Kfz-Verkehr und Radverkehr ist nicht erkennbar.

#### Grandlstraße

Für Schüler der Grandlschule gibt es auf der Grandlstraße beidseitig ausreichend breite Gehwege, die in größeren Abschnitten zusätzlich durch Baumgräben von der Fahrbahn abgegrenzt sind. Im Bereich der Schule gibt es zur Querung der Grandlstraße Zebrasteifen. Eine besondere Gefährlichkeit für den Schulweg auf Grund des Lkw-Verkehrs ist nicht erkennbar. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass das derzeitige Lkw-Aufkommen in der Grandlstraße sich überwiegend aus dem Baustellenverkehr des Neubaus der Grandlschule ergibt und damit nicht als Durchgangsverkehr bezeichnet werden kann. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der ohnehin schon sehr geringe Lkw-Anteil weiter zurückgehen.

Die Querung der Grandlstraße für Fußgänger ist auf der gesamten Länge wegen der Lücken im Verkehrsaufkommen ohne Probleme möglich. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Der Radverkehr verläuft ohne Beeinträchtigungen durch den Kfz- oder Lkw-Verkehr auf der Fahrbahn. Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die angrenzenden Gehwege benutzen.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr in der Grandlstraße für den Kfz-Verkehr und Radverkehr ist nicht erkennbar.

#### August-Exter-Straße

Für Fußgänger entlang der August-Exter-Straße gibt es auf beiden Seiten ausreichend breite Gehwege, die auf der ganzen Länge durch parkende Fahrzeuge und Baumgräben von der Fahrbahn abgetrennt sind. Die Fahrbahn der August-Exter-Straße in beide Fahrtrichtungen ist auch für einen Lkw-Begegnungsverkehr ausreichend breit. In der August-Exter-Straße fährt eine Buslinie ohne Behinderungen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Der Radverkehr verläuft ohne Beeinträchtigungen durch den Kfz- oder Lkw-Verkehr auf der Fahrbahn. Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die angrenzenden Gehwege benutzen.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr in der August-Exter-Straße ist für den Kfz-Verkehr und Radverkehr nicht erkennbar. Das Lkw-Aufkommen dürfte sich in gleicher Höhe wie in der Theodor-Storm-Straße bewegen.

#### Wensauerplatz

Beiderseits des Wensauerplatzes befinden sich ausreichend breite Gehwege, die durch parkende Fahrzeuge von der Fahrbahn abgetrennt sind. Die Befahrung des Wensauerplatzes durch den Individualverkehr verläuft in Einbahnrichtung. Die beiderseitigen Fahrbahnen sind durch parkende Fahrzeuge eingeeengt, lassen aber eine Befahrung mit größeren Fahrzeugen zu. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Radfahrer auf der Fahrbahn können aufgrund der schmalen Fahrbahnen weder vom Kfz-Verkehr noch vom Lkw-Verkehr überholt werden. Dies ist für die Verkehrssicherheit der Radfahrer von Vorteil, da sie in diesem Bereich nicht durch zu knapp überholende Fahrzeuge behindert werden.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr am Wensauerplatz in der Grandlstraße für den Kfz-Verkehr und Radverkehr ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots in den genannten Straßen nicht begründbar und auch nicht erforderlich ist.

#### Ergänzende Beschilderungsmaßnahme zum bestehenden Lkw-Durchfahrtsverbot Offenbach-/Meyerbeerstraße

Bei den verschiedenen Verkehrsbeobachtungen konnte vereinzelt festgestellt werden, dass Baustellen-Lkw aus dem Bereich Paul-Gerhard-Straße an der Kreuzung Nusselstraße/Offenbachstraße nach rechts abbiegen und dann über die Offenbachstraße links in die August-



Exter-Str. einbiegen und über die Theodor-Storm-Straße zur Pippinger Straße fahren. Dies ist bereits auf Grund der vorhandenen Beschilderung verboten, da diese Fahrzeuge nicht Anlieger sind. Das Kreisverwaltungsreferat wird in der Nusselstraße in Höhe der Einmündung Offenbachstraße ein Linksabbiegebot für Lkw anbringen und mit einer Zusatzbeschilderung den Pkw-Verkehr ausnehmen.

Den Empfehlungen Nr. 14-20/E 00880, 14-20 / E 00887, 14-20 / E 00950, 14-20 / E 00952, 14-20 / E 00949, 14-20 / E 00943, 14-20 / E 00944 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing Obermenzing am 15.03. und 19.04.2016 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis – kein Lkw-Durchfahrtsverbot für die Theodor-Storm-Straße, Grandlstraße, August-Exter-Str., Wensauerplatz - wird Kenntnis genommen:
2. Die Empfehlungen Nr. Nr. 14-20/E 00880, 14-20 / E 00887, 14-20 / E 00950, 14-20 / E 00952, 14-20 / E 00949, 14-20 / E 00943, 14-20 / E 00944 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing Obermenzing am 15.03. und 19.04.2016 sind damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Direktorium Dokumentationsstelle

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24